

Inhaltsübersicht Infobrief 03/2017

1. Steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen bei Übungsleiter-Tätigkeiten
2. Grundsatzentscheidung des BFH zu Scheidungskosten
3. Neues Urteil zu Kassenführung bei Dienstleistern mit "offener Ladenkasse"
4. Steuerliche Geltendmachung von Straßenbaubeiträgen?
5. Kleinbetragsrechnung rückwirkend zum 01.01.2017 auf 250 € erhöht!
6. Keine Rückwirkung der Rechnungsberichtigung beim unrichtigen Steuerausweis

1. Steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen bei Übungsleiter-Tätigkeiten

Steuerbefreiung: Die Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten sind bis zu einer Höhe von 2.400 € im Jahr steuerfrei. Zu den begünstigten Tätigkeiten zählen z. B.:

- Jugend- und Sportbereich gemeinnütziger Verein
- Jugendleiter
- Ferienbetreuer
- Schulwegbegleiter

Berücksichtigung von Aufwendungen: Entstehen dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer begünstigten Tätigkeit Ausgaben, so kann er diese grundsätzlich nur geltend machen, soweit sie die steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Beispiel: Franz ist Trainer einer Jugend-Fußballmannschaft. Hierfür erhält er jährlich Einnahmen i.H.v. 3.300 €. Gleichzeitig entstehen ihm für die notwendigen Fahrten, Verpflegungsmehraufwendungen, usw. Kosten i.H.v. 2.000 €.

Lösung: Franz muss von den erhaltenen 3.300 € nur 900 € versteuern (= 3.300 € - 2.400 €). 2.400 € bleiben steuerfrei. Die entstandenen Kosten kann er nicht geltend machen, da sie unter 2.400 € betragen.

Abwandlung: Hätte Franz Kosten i.H.v. 2.500 € getragen, hätte er 100 € (= 2.500 € - 2.400 €) steuerlich geltend machen können. Er hätte dann 800 € versteuern müssen (= 900 € - 100 €).

Streit bei Verlustsituationen: Die Finanzverwaltung interpretiert die einschlägigen Regelungen so, dass eine Berücksichtigung von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben nur in Betracht kommt, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben 2.400 € übersteigen. Nur in diesen Situationen kann sich demnach – wenn die Ausgaben (z.B. 3.500 €) außerdem die Einnahmen (z.B. 2.600 €) übersteigen – ein steuermindernder Verlust (z.B. 700 €) ergeben. Die Auffassung ist jedoch strittig. Es sind derzeit vor dem BFH zwei Verfahren anhängig, die sich mit der Frage befassen, ob nicht auch eine Verlustberücksichtigung möglich sein muss, wenn die Grenze i.H.v. 2.400 € nicht überschritten wird. Die beiden vorinstanzlichen Finanzgerichte gaben jeweils dem Kläger Recht und urteilten gegen die Auffassung der Finanzverwaltung.

Beispiel: Franz ist Trainer einer Jugend-Fußballmannschaft. Hierfür erhält er jährlich Einnahmen i.H.v. 600 €. Gleichzeitig entstehen ihm für die notwendigen Fahrten, Verpflegungsmehraufwendungen, usw. Kosten i.H.v. 1.000 €.

Lösung Finanzverwaltung: Eine Berücksichtigung des erzielten Verlustes i.H.v. 400 € (= 1.000 € - 600 €) ist ausgeschlossen.

Lösung Finanzgerichte: Es ist ein Verlust i.H.v. 400 € steuermindernd anzusetzen.

Fazit: Angesichts der offenen Rechtsfrage, lohnt es sich in vielen Fällen bei sog. ehrenamtlichen Tätigkeiten nachzurechnen. Evtl. kann der Fiskus an den entstandenen Kosten beteiligt werden.

2. Grundsatzentscheidung des BFH zu Scheidungskosten

Seit der Änderung des § 33 EStG im Jahr 2013 sind Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) grundsätzlich vom Abzug als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen, es sei denn, der Steuerpflichtige liefe ohne die Aufwendungen Gefahr, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Streitig war nunmehr, ob auch die Scheidungskosten seit dem Jahr 2013 diesem neu eingefügten Abzugsverbot unterfallen und daher grundsätzlich nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd geltend gemacht werden können. Der BFH hat nun mit seinem Grundsatzurteil vom 18. Mai 2017 diesen Streit entschieden – allerdings zu Lasten der Steuerpflichtigen. Der BFH entschied: Der Ehegatte wende die Kosten für ein Scheidungsverfahren regelmäßig nicht zur Sicherung seiner Existenzgrundlage und seiner lebensnotwendigen Bedürfnisse auf. Hiervon könne nur ausgegangen werden, wenn die wirtschaftliche Lebensgrundlage des Steuerpflichtigen bedroht sei. Eine derartige existenzielle Betroffenheit liege bei Scheidungskosten nicht vor, selbst wenn das Festhalten an der Ehe für den Steuerpflichtigen eine starke Beeinträchtigung seines Lebens darstelle. Zwar habe der BFH die Kosten einer Ehescheidung bis zur Änderung des § 33 EStG im Jahr 2013 als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt. Dies sei nach der Neuregelung jedoch nicht länger möglich. Denn dadurch habe der Gesetzgeber die Steuererheblichkeit von Prozesskosten auf einen engen Rahmen zurückzuführen und Scheidungskosten vom Abzug als außergewöhnliche Belastung bewusst ausschließen wollen. Die steuerliche Geltendmachung von Scheidungskosten scheidet nach diesem Grundsatzurteil somit seit dem Jahr 2014 aus.

3. Neues Urteil zur Kassenführung bei Dienstleistern mit „offener Ladenkasse“

Einzelaufzeichnungspflicht bei Bareinnahme: Steuerpflichtige müssen auch ihre Bareinnahmen grundsätzlich einzeln aufzeichnen. Dies erfordert Angaben zu Datum, Leistungserhebung, Steuersatz und Bruttobetrag zu jeder einzelnen Einnahme (z.B. mittels Registrierkasse). Ggf. sind darüber hinaus auch Aufzeichnungen zu Name und Adresse des Kunden notwendig. Diese Einzelaufzeichnungspflicht wurde in der Vergangenheit aus den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung bzw. aus umsatzsteuerlichen Vorgaben hergeleitet. Seit 29.12.2016 – also faktisch ab dem Jahr 2017 – ist sie nunmehr gesetzlich normiert.

Ausnahmen von Einzelaufzeichnungspflicht: Allerdings waren schon bisher Steuerpflichtige, denen die Einzelaufzeichnung im Rahmen ihres Betriebs nicht zumutbar war, von der Einzelaufzeichnungspflicht befreit. Diese Befreiung ging auf ein Urteil des BFH vom 12.05.1966 zurück. Das Gericht kam damals zu dem Ergebnis, dass Betriebe, in denen Waren von geringerem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter Personen verkauft werden, aus Zumutbarkeitsgründen die baren Betriebseinnahmen in der Regel nicht einzeln aufzuzeichnen haben. Mit der o.g. gesetzlichen Normierung der Einzelaufzeichnungspflicht Ende 2016 einhergehend, wurde auch die von BFH entwickelte Ausnahmeregelung nahezu wortwörtlich ins Gesetz mitaufgenommen („...Verkauf von Waren...“). Von der Einzelaufzeichnungspflicht befreite Steuerpflichtige durften (und dürfen auch weiterhin) ihre Tageseinnahmen in einer Summe mittels Tageskassenbericht ermitteln (sog. „offene Ladenkasse“).

Befreiung auf Verkauf von Waren beschränkt? In den letzten Jahren wurden die BFH aufgestellte Ausnahmeregelung seitens der Finanzverwaltung – schon für die Fälle vor 2017 – zunehmend streng ausgelegt. Da dort nur vom Verkauf von Waren die Rede sei, sollte bei der Erbringung von Dienstleistungen stets die Einzelaufzeichnungspflicht anzuwenden sein. Auf die Zumutbarkeit sollte es in diesen Fällen somit gar nicht ankommen. Betroffen von diesem Rechtsverständnis waren neben Friseuren, Nagel- bzw. Kosmetikstudios, Ärzten, Physiotherapeuten etc. auch viele Restaurationsbetriebe (Gaststätten, Cafés, ...).

Entscheidung des BFH zu alten Rechtslage: Der BFH ist nunmehr der engen Auffassung der Finanzverwaltung entgegengetreten. Ausdrücklich weist in einem aktuellen Beschluss bezüglich eines Gastwirts darauf hin, dass die

Ausnahmeregelung, wonach Einzelaufzeichnungen der Erlöse in bestimmten Fällen aus Zumutbarkeitsgründen nicht geführt werden müssen, nicht auf Einzelhändler beschränkt ist, sondern auch für Klein-Dienstleister gilt.

Auswirkungen auf die aktuelle Rechtslage seit 2017: Der o.g. BFH-Beschluss erging zur alten Rechtslage vor dem 29.12.2016. Hieraus lassen sich daher nur bedingt Rückschlüsse auf die aktuelle Rechtsanlage ziehen. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung für die aktuelle Rechtslage an ihrer engen Auslegung der Ausnahmebestimmung festhält. Im Hinblick auf das Risiko, das mit der Verwerfung der Kassenführung im Rahmen einer Betriebsprüfung einhergeht, sollten sich Betroffene (=Dienstleister mit „offener Ladenkasse“) – soweit nicht ohnehin schon geschehen – mit den erhöhten Anforderungen auseinandersetzen und die Möglichkeit von Einzelaufzeichnungen prüfen.

4. Steuerliche Geltendmachung von Straßenbaubeiträgen?

Steuerermäßigung bei Handwerkerleistungen: Bei Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (kein Neubau!) wird auf Antrag eine Steuerermäßigung i.H.v. 20% der Kosten (höchstens jedoch i.H.v. 1.200 €) gewährt. Dies gilt jedoch nur für Arbeitskosten. Kosten für die steuerliche Vergünstigung ist u.a., dass die Handwerkerleistung im Haushalt des Auftraggebers erbracht wird.

Auch Straßenbaubeiträge begünstigt? Fraglich ist, ob die steuerliche Vergünstigung bei Handwerksleistungen auch auf Straßenbaubeiträgen anzuwenden ist. Solche Beiträge werden bei den betroffenen Anwohnern für bestimmte Straßenbaumaßnahmen erhoben und erreichen oft mehrere tausend Euro. Während die Finanzverwaltung die Geltendmachung entsprechender Aufwendungen ablehnt, urteilen die Finanzgerichte unterschiedlich. So stützt das Finanzgericht Berlin-Brandenburg die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung, wohingegen das Finanzgericht Nürnberg davon ausgeht, dass die Steuerermäßigung auch auf Straßenbaubeiträgen anwendbar ist.

Schätzung der Arbeitskosten möglich: Da nur die Arbeitskosten steuerlich begünstigt sind, müssen diese aus der Handwerkerrechnung ersichtlich bzw. ermittelbar sein. Eine Schätzung der Arbeitskosten ist nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht zulässig. Werden die Hausanschlusskosten jedoch seitens einer Gemeinde bzw. eines Zweckverbands durch Bescheide über Kostenersatzbeträge festgesetzt, ist eine Schätzung nach Auffassung des BFHs zulässig. Hier greift also das Schätzungsverbot nicht.

Empfehlungen für die Praxis: Es ist ratsam die Kosten für die Straßenbaubeiträge – trotz der abweichenden Auffassung der Finanzverwaltung – bei der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen geltend zu machen. Der Anteil der Arbeitskosten kann geschätzt werden. Gegen etwaige ablehnende Steuerbescheide sollte Einspruch eingelegt und der Ausgang des Musterverfahrens abgewartet werden.

Hinweis: Wasseranschlusskosten begünstigt! Bezüglich der Aufwendungen für den Anschluss eines Grundstücks an zentrale Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung (Wasseranschlusskosten) hat der BFH die Anwendung der Steuerermäßigung bereits bejaht. Diese Kosten können unstrittig geltend gemacht werden.

5. Kleinbetragsrechnung rückwirkend zum 01.01.2017 auf 250 € erhöht!

Was lange währt, wird endlich gut. Durch das Bürokratieentlastungsgesetz II wurde nach einem langen und zuletzt etwas ins Stocken geratenem Gesetzgebungsverfahren (Beschluss des Bundesrats am 12.05.2017) schließlich die Grenze für Kleinbetragsrechnungen von 150 € (brutto) auf 250 € (brutto) angehoben. Erfreulicherweise gilt die Regelung bereits rückwirkend zum 01. 01. 2017.

Dies hat vor allem Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug. Bei Kleinbetragsrechnungen ist dieser auch möglich, wenn insb. Name und Anschrift des Leistungsempfängers fehlen.

Ein häufiger Aufwendungsfall von Kleinbetragsrechnungen sind Bewirtungsbelege bei Geschäftsessen. Diese maschinell erstellten Belege haben zwar freie Zeilen zur Angabe von Anlass und Teilnehmer des Geschäftsessens. Sie erhalten aber i.d.R. nicht Namen und Anschrift des bewirtenden Unternehmers. Solche Bewirtungsbelege

können nunmehr (rückwirkend seit 01.01.2017) bis zu einem Betrag von 250 € statt bisher 150 € akzeptiert werden.

Bei darüber liegenden Bewirtungskosten ist jedoch weiterhin eine „normale“ ordnungsgemäße Rechnung anzufordern, die Name und Anschrift des bewirtenden Gastes enthält. Nur so ist der Vorsteuer- und (ggf. teilweise) Betriebsausgabenabzug gewährleistet.

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung:

Anforderung ordnungsgemäße Rechnung	Rechnung (> 250 €)	Kleinbetragsrechnung (≤ 250 €)
Name u. Anschrift des Leistungserbringers (= z.B. Gastwirt)	erforderlich	erforderlich
Steuernummer oder USt-IdNr. des Leistungserbringers (= z.B. Gastwirt)	erforderlich	nicht erforderlich
Name und Anschrift des Leistungsempfängers (= z.B. Gast)	erforderlich	nicht erforderlich
Rechnungsdatum	erforderlich	erforderlich
Fortlaufende Rechnungsnummer	erforderlich	nicht erforderlich
Leistungsdatum (= z.B. Tag der Bewirtung)	erforderlich	nicht erforderlich
Leistungsbeschreibung (= z.B. verzehrte Speisen und Getränke)	erforderlich	erforderlich
Entgelt (ggf. aufgeschlüsselt nach Steuersätzen)	erforderlich	Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe ausreichend
Jeweils anzuwendende Steuersätze	erforderlich	erforderlich
Umsatzsteuerbetrag (bzgl. Entgelt)	erforderlich	Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe ausreichend

6. Keine Rückwirkung der Rechnungsberichtigung beim unrichtigen Steuerausweis

Der Bundesfinanzhof hat noch einmal seine Rechtsprechung bei einem unrichtigen Steuerausweis bestätigt. Im entschiedenen Fall erbrachte ein Unternehmer Werklieferungen und wies in den Rechnungen fälschlicherweise Umsatzsteuer gesondert aus (unrichtiger Steuerausweis). Schuldner der Umsatzsteuer waren nämlich die Leistungsempfänger.

Durch den falschen Steuerausweis schuldet der Unternehmer die ausgewiesene Umsatzsteuer. Unerheblich ist, ob die Leistungsempfänger die ausgewiesene Umsatzsteuer tatsächlich als Vorsteuer abgezogen haben. Auch eine Begleichung der Umsatzsteuer durch die Leistungsempfänger als Schuldner der Umsatzsteuer lässt die Steuerschuld des Unternehmers nicht entfallen. Dazu muss er seine Rechnungen gegenüber den Leistungsempfängern berichtigen. Eine Rechnungsberichtigung wirkt erst für den Besteuerungszeitraum der Berichtigung, hat also keine Rückwirkung auf den Besteuerungszeitraum der Rechnungserteilung. Hierdurch kann es zu erheblichen Zinsbelastungen des Unternehmers kommen.